



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Direktorenkreis
der Staatlichen Geologischen Dienste
2019/2020
Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Herrn
Geschäftsführer Steffen Kanitz
Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)
Eschenstraße 55
31224 Peine

Freiburg i. Br. 30. Juni 2020
Name [REDACTED]
Durchwahl 0761 208-[REDACTED]
Aktenzeichen 90-4760//20-1875/E/Ni
(Bitte bei Antwort angeben)

🐾 Umsetzung § 33 (8) GeolDG durch die SGD der Länder

Sehr geehrter Herr Kanitz,

die Staatlichen Geologischen Dienste der Länder (SGD) haben der BGE eine große Anzahl von Datensätzen unterschiedlicher Inhalte und Formate zur Verfügung gestellt. Basierend darauf wird für den Herbst 2020 die Bekanntgabe der Teilgebiete durch die BGE erwartet. In diesem Zusammenhang werden die für das Standortauswahlverfahren erforderlichen Daten nach dem Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten des neuen Geologiedatengesetzes (GeolDG) veröffentlicht. Nach GeolDG § 33 (8) wird die BGE den SGD einen Vorschlag zur Entscheidung über die Kategorisierung dieser Daten unterbreiten, den die SGD innerhalb zweier Monate prüfen sowie die Kategorisierung als Verwaltungsakt umsetzen müssen. In Ihrem Schreiben vom 02. Juni 2020 schlagen Sie Kategorisierungen für Datentypen vor, die als Grundlage dienen sollen.

Für die fristgerechte und korrekte Bearbeitung der seitens der BGE nach § 33 (8) GeolDG den SGD vorgeschlagenen Datenkategorisierungen ist jedoch nicht nur die fachliche Bewertung der Kategorisierung wichtig, sondern auch die zügige verfahrenstechnische Umsetzung. Damit diesbezüglich die SGD einen reibungslosen Ablauf vorbereiten können, bitten wir um folgende Informationen:

- Wann beabsichtigt die BGE die Kategorisierungsvorschläge an die SGD zu übermitteln?
- Wie wird der voraussichtliche Umfang der entscheidungsrelevanten und zu kategorisierenden Daten für das jeweilige Land sein? Sollen sämtliche gelieferten Daten oder nur eine Teilmenge kategorisiert werden?
- In welcher Form beabsichtigt die BGE die zu kategorisierenden Daten den SGD zur Verfügung zu stellen? In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Rückverfolgbarkeit zu bzw. Übereinstimmung mit den seitens der SGD gelieferten Datensätzen gewährleistet sein muss. Dies betrifft insbesondere die Datenformate, Form der Datenübermittlung (auch Metadaten), Gliederung der kategorisierten Daten und den Umgang mit gescannten Daten (pdf-Dateien, u. U. mit mehreren Datenkategorien).

Wir möchten Sie höflich bitten, uns diese Fragen innerhalb der nächsten vier Wochen nach Zugang dieses Schreibens und vor Übermittlung der Kategorisierungsvorschläge zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen



Abteilungspräsident

Kopie an das Nationale Begleitgremium